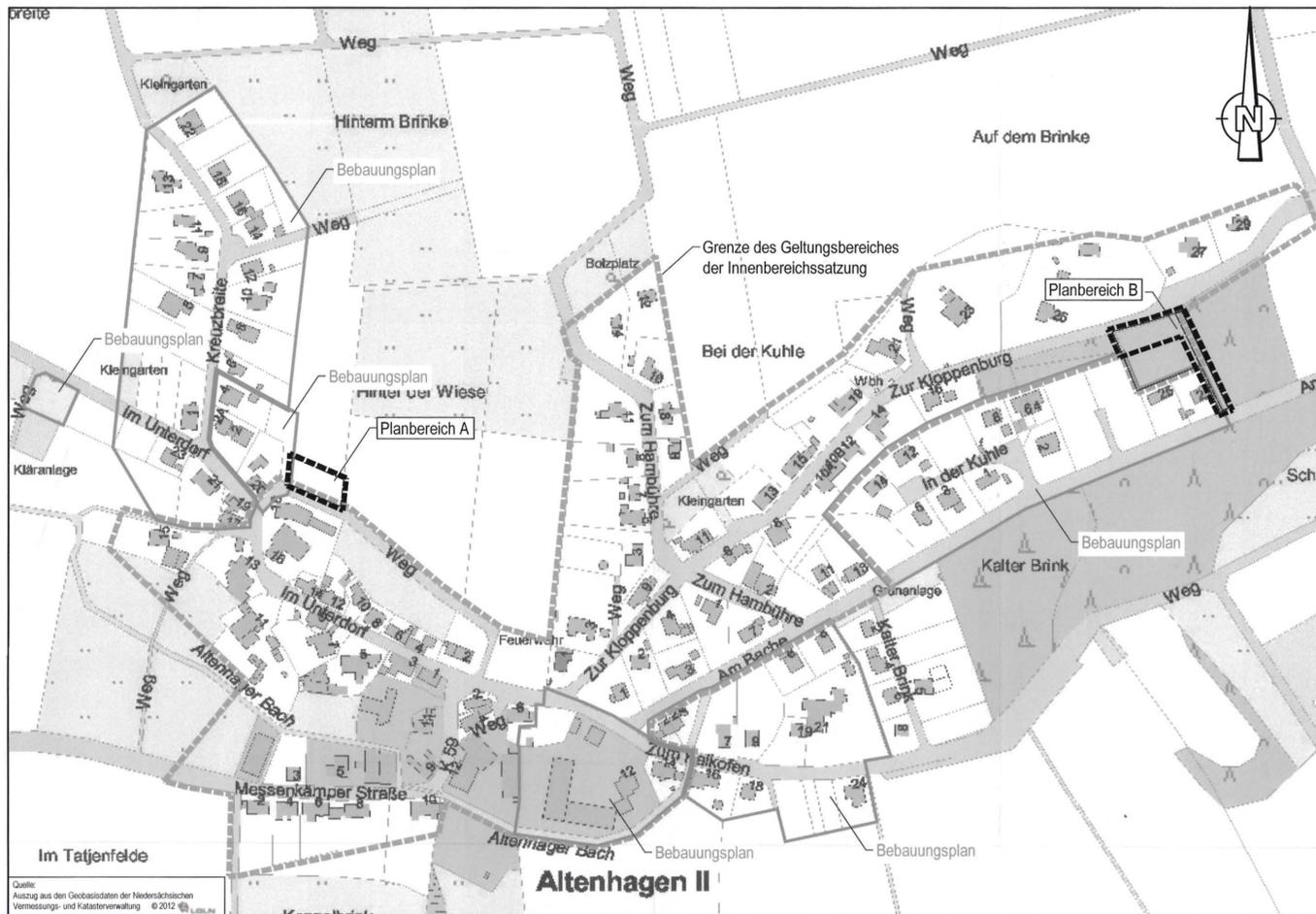
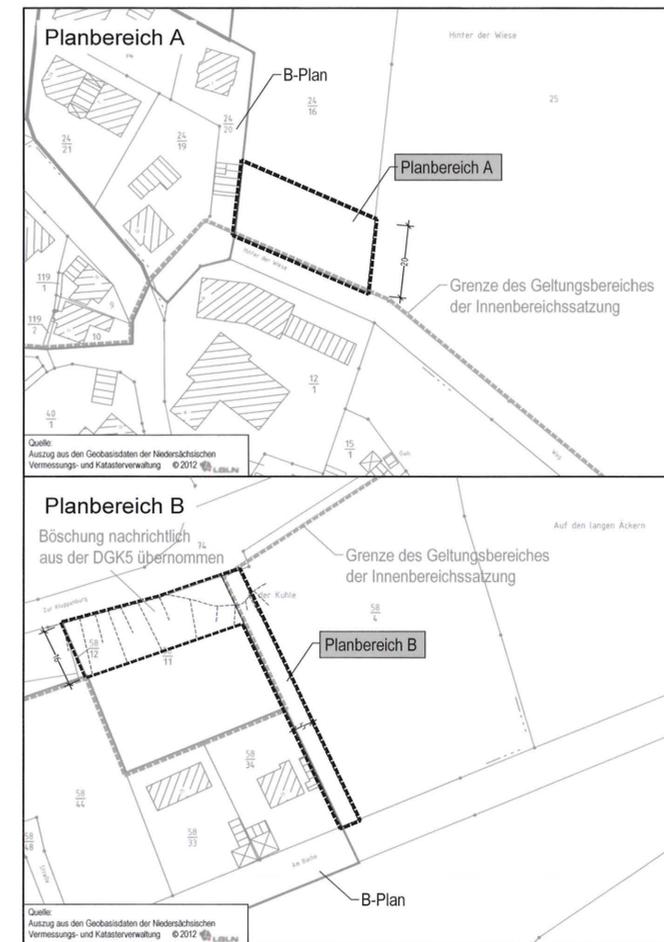


PLANZEICHNUNG M. 1:2.500



AUSSCHNITTE M. 1:1.000



VERFAHRENSVERMERKE

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 15.02.2011 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Rodenberg, den 16. NOV. 2012  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**Öffentlichen Auslegung**  
 Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 11.01.2012 dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs wurden am 12.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.2012 bis einschl. 15.06.2012 zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegen. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Erneute öffentliche Auslegung**  
 Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 dem geänderten Entwurf zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung dieses geänderten Entwurfs wurden am 08.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf hat gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.09.2012 bis einschl. 12.10.2012 öffentlich ausgelegen. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Rodenberg, den 16. NOV. 2012  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

**Behördenbeteiligung**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden können, wurden unterrichtet und über die öffentliche Auslegung der Planungen benachrichtigt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden können, wurden unterrichtet und über die erneute öffentliche Auslegung der Planungen benachrichtigt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Rodenberg, den 16. NOV. 2012  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat diese Satzung in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen.  
 Rodenberg, den 16. NOV. 2012  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**  
 Der Beschluss dieser Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.12.2012 im Amtsblatt Nr. 12/2012 für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht worden.  
 Diese Satzung ist damit am 28.12.2012 rechtsverbindlich geworden.  
 Rodenberg, den 09. JAN. 2013  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

**Planverfasser**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kirchner, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen, Tel.: 05721/8095-0.  
 Stadthagen, den 16.11.2012  
  
  
 Lutz Kirchner

Satzung zur Änderung der 2. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - OT. Altenhagen II

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp diese Satzung beschlossen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
 Der Satzungsgebiet ist in den Planzeichnungen (M 1:1.000) dargestellt; diese Planzeichnungen sind Bestandteil der Satzung.  
 Die Grundstücksflächen befinden sich in der Gemarkung Altenhagen II, Flur 1. Die dargestellten Teilbereiche der Flurstücke 24/16 sowie 58/4 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

**§ 2 Festsetzungen**  
**Planbereich A**  
 1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.  
 2. Die Gebäudegrundfläche darf insgesamt max. 140m<sup>2</sup> betragen.  
 3. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zur freien Landschaft ist eine mind. 5 m breite Fläche als Grünland anzulegen. Innerhalb dieser Fläche sind mind. 4 Obstbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften (Mahd max. 3mal/Jahr). Die Anpflanzungen sind unmittelbar in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach dem Beginn der Bauarbeiten auszuführen.

**Planbereich B**  
 1. Die Teilfläche des Flurstücks 58/4 im Geltungsbereich dient als Zuwegung zu dem Flurstück Nr. 58/11, Flur 1, Gemarkung Altenhagen II. Gebäude dürfen in der Teilfläche nicht errichtet werden.  
 2. Die am östlichen Rand des Geltungsbereiches stehenden Laubbäume sind bei der Anlage der Zuwegung vor Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.  
 3. Das Baum-/Strauchgebüsch an der Böschung zur Straße "Zur Kloppenburg" ist als Sukzessionsgebüsch zu erhalten.

**§ 3 Inkrafttreten**  
 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 Rodenberg, den 16. NOV. 2012  
*In Vertretung:*  
  
 Der Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rodenberg  
 09. Jan. 2013

**Samtgemeinde Rodenberg**  
  
**Gemeinde Messenkamp**  
 Landkreis Schaumburg

Satzung zur Änderung der 2. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - OT. Altenhagen II



URSCHRIFT

**KIRCHNER**  
 Beratung - Planung - Objektbetreuung  
 Stadthagen · Bremen · Braunschweig · Gommern